



RELIGION IN DER SCHULE

RELIGIONSUNTERRICHTSGESETZ UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ERZDIÖZESE WIEN



ERZBISCHÖFliches AMT
FÜR SCHULE UND BILDUNG

Vorwort



Religion ist Teil des menschlichen Lebens und der Gesellschaft. Daher ist Religion in der Schule als Spiegel der Gesellschaft präsent – durch die Schüler/innen mit ihren verschiedenen Religionsbekenntnissen, in religiösen Feiern, symbolhaft durch das Kreuz in den Klassenräumen und durch den konfessionellen Religionsunterricht.

Da Religion wesentlich Werte und Sinn in die Gesellschaft einbringt, ist sie – nach einem berühmten Diktum des deutschen Staatsrechtlers Böckenförde – eine der geistigen Voraussetzungen, von denen der demokratische Staat lebt, die er jedoch selbst nicht zu schaffen vermag. Der moderne Staat darf daher, um neutral und unparteiisch zu sein, Religion nicht gesellschaftlich marginalisieren, sondern soll ihr im Sinn einer hereinnehmenden Neutralität einen entsprechenden Raum auch in der Öffentlichkeit sichern und damit letztlich effektiv das Recht auf Religionsfreiheit garantieren.

Österreich als weltanschaulich neutraler Staat lebt in höchst bewährter Weise das Modell einer hereinnehmenden Neutralität bzw. freundschaftlichen Trennung, die sich durch Kooperation zum Wohl der Menschen auf vielen Gebieten auszeichnet. Dieses gelungene Modell eines kooperativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bei gleichzeitig selbstverständlicher institutioneller Trennung auf allen Ebenen schafft zugleich eine solide Basis für ein ökumenisches und interreligiöses respektvolles Miteinander in Österreich.

Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass Österreich die Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft mit dem Recht, aber auch der Verpflichtung, schulischen Religionsunterricht zu erteilen, verbindet.

Im Religionsunterricht verwirklicht die Schule in besonderer Weise ihren Auftrag zur Mitwirkung an der religiös-ethisch-philosophischen Bildung (Art 14 Abs 5a B-VG, § 2 SchOG) in Form eines eigenen Unterrichtsgegenstandes. Im Sinne ganzheitlicher Bildung hat der Religionsunterricht kognitive, affektive und handlungsorientierte Ziele, die entsprechend dem christlichen Menschenbild davon ausgehen, dass der Mensch auf Transzendenz ausgerichtet ist. So erhalten die zu behandelnden Grundfragen nach Herkunft, Zukunft und Sinn eine religiöse Dimension.

Der Religionsunterricht zielt darauf ab, dass die Schüler/innen besser mit sich selbst und mit der eigenen Religion und Konfession vertraut werden. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft und der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche soll einen Beitrag zur Bildung von Identität leisten, die eine unvoreingenommene und angstfreie Öffnung gegenüber dem Anderen erleichtert. Es geht sowohl um eine Befähigung zu Toleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen als auch gegebenenfalls um die Kompetenz zu sachlich begründetem Einspruch.

Bedingt durch die gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht gibt es eigene rechtliche Rahmenbedingungen dafür, die in der vorliegenden Broschüre (Stand März 2019) dargestellt werden. Aktualisierungen sowie weiterführende Informationen finden Sie unter www.schulamt.at.

Wir hoffen, Sie damit in Ihrer täglichen Arbeit für die Kinder und Jugendlichen unterstützen zu können.

Ihre
HR Mag. Andrea Pinz
Amtsleiterin

Inhaltsverzeichnis

Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich	4
Religionsunterricht	6
Religion als Pflichtgegenstand	6
Religion als Freigegegenstand	8
Organisation des RU RU an katholischen Privatschulen	9
Beaufsichtigung von Schüler/innen im RU	10

RU auf einen Blick: Seite zum Herausnehmen als Aushang **Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften** 12–13

Kreuz im Klassenzimmer	15
RU im Stundenplan	16
Allgemeines RU in der 1. Schulwoche	16
Wochenstundenanzahl des RU	17
Reifeprüfung in Religion	18
Voraussetzung für den Antritt Freigegegenstand	
Anzahl der Themenbereiche in der AHS	18
Eintragungen in Schulnachrichten, Semester- oder Jahreszeugnisse	19
Beurteilung des RU Personali	19
Religionsbücher	20
Approbation Schulbuchaktion	20
Rechtsstellung von Religionslehrer/innen (RL)	21
Beaufsichtigung über den RU	22
Exkurs: Ethikunterricht – Relevanz für den RU	22
Religiöse Übungen und Veranstaltungen	23
Teilnahme Aufsicht Ausmaß	23
Impressum	24

Abkürzungsverzeichnis

BD NÖ	Bildungsdirektion NÖ
BD Wien	Bildungsdirektion Wien
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
FI	Fachinspektor/in
kb RL	Kirchlich bestellte/r Religionslehrer/in
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RL	Religionslehrer/in
RS	Rundschreiben
RU	Religionsunterricht

Die vorliegende Broschüre bezieht sich auf die Rechtslage zum Stand Juni 2021. Aktualisierungen sowie weiterführende Informationen finden Sie unter www.schulamt.at.





Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich

Das österreichische Recht unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften andererseits.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind jene, die historisch, aufgrund eigener Gesetze oder aufgrund des Anerkennungsgesetzes 1874 staatlich anerkannt sind. Infolge der Anerkennung stehen diesen Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmte Rechte zu, unter anderem die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des konfessionellen Religionsunterrichtes.

Derzeit sind in Österreich folgende Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt:

KATHOLISCHE KIRCHE (MIT FOLGENDEN RITEN):

- o römisch-katholisch (röm.-kath.)
- o griechisch-katholisch (griech.-kath.)
- o armenisch-katholisch (armen.-kath.)
- o maronitisch-katholisch
- o italo-albanisch
- o chaldäisch-katholisch
- o syro-malabar-katholisch
- o syrisch-katholisch
- o äthiopisch-katholisch
- o syro-malankar-katholisch
- o melkitisch-katholisch
- o ukrainisch-katholisch
- o ruthenisch-katholisch
- o rumänisch-katholisch
- o byzantinisch-katholisch
- o bulgarisch-katholisch
- o slowakisch-katholisch
- o ungarisch-katholisch

EVANGELISCHE KIRCHE A.B. (EVANG.A.B.)

EVANGELISCHE KIRCHE H.B. (EVANG.H.B.)

ALTKATHOLISCHE KIRCHE ÖSTERREICHS (ALTKATH)

ORTHODOXE KIRCHE IN ÖSTERREICH

- o orthodox (orth.)

SYRISCH-ORTHODOXE KIRCHE IN ÖSTERREICH (SYR.-ORTH.)
 ISRAELITISCHE RELIGIONSGESELLSCHAFT (ISRAEL.)
 EVANGELISCH-METHODISTISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH (EMK)
 KIRCHE JESU CHRISTI DER HEILIGEN DER LETZTEN TAGE (KIRCHE JESU CHRISTI HLT)
 ARMENISCH-APOSTOLISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH (ARMEN.-APOSTOL.)
 NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH (NEUAPOSTOL.)
 ISLAMISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ISLAM. (IGGÖ))
 ÖSTERREICHISCHE BUDDHISTISCHE RELIGIONSGESELLSCHAFT (BUDDHIST.)
 KOPTISCH-ORTHODOXE KIRCHE IN ÖSTERREICH (KOPT.-ORTH.)
 JEHOVAS ZEUGEN (JEHOVAS ZEUGEN)
 ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)
 FREIKIRCHEN IN ÖSTERREICH (FKÖ)

Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Mit dem Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften (1999) wurde neben den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine zweite Form der Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften eingeführt. Über eine gesetzlich festgelegte Zeit hinweg „eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu sein ist nunmehr eine der Voraussetzungen dafür, den Status einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erlangen zu können. Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften haben Rechtspersönlichkeit, ihnen kommen aber nicht die gleichen Rechte zu wie gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften. So haben sie etwa nicht das Recht, schulischen Religionsunterricht abzuhalten.

Derzeit gibt es in Österreich folgende eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften:

ALT-ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (AAGÖ)
 BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICH (BAHAÍ)
 DIE CHRISTENGEMEINSCHAFT – BEWEGUNG FÜR RELIGIÖSE ERNEUERUNG – IN ÖSTERREICH (CHRISTENGEMEINSCHAFT)
 HINDUISTISCHE RELIGIONSGESELLSCHAFT IN ÖSTERREICH (HINDUISTISCH)
 ISLAMISCHE-SCHIITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ISLAM. (SCHIA))
 KIRCHE DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN (ADVENTISTEN)
 ÖSTERREICHISCHE SIKH GLAUBENSGEMEINSCHAFT (SIKH)
 PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES IN ÖSTERREICH (PfK GEM. GOTTES IÖ)
 VEREINIGTE PFINGSTKIRCHE ÖSTERREICHS (VPKÖ)
 VEREINIGUNGSKIRCHE IN ÖSTERREICH



Religionsunterricht

Religion als Pflichtgegenstand

Zielgruppe

Für alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volks- und Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) und land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.

Die Katholische Kirche ist in Österreich mit all ihren Riten als eine Kirche anerkannt. Sie organisiert einen katholischen Religionsunterricht. Das bedeutet, dass dieser sowohl für römisch-katholische Schüler/innen als auch für Schüler/innen, die einem anderen katholischen Ritus angehören (etwa griechisch-katholisch oder armenisch-katholisch) Pflichtgegenstand ist.

Die Teilnahme von Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erlaubt. Eine Kirche oder Religionsgesellschaft kann davon einseitig keine Ausnahme machen.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Leitungen der Kirche oder Religionsgesellschaft gibt, die darauf abzielt, dass die Kirche oder Religionsgesellschaft den Religionsunterricht einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt. Eine derartige Absprache besteht generell zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich einerseits und der Evangelischen Kirche A. und H.B. andererseits. Ansonsten gibt es dazu derzeit nur Modellversuche, die im Einzelfall von allen beteiligten Kirchen und Religionsgesellschaften zu genehmigen sind.

Vorschule – verbindliche Übung

Der Religionsunterricht wird in der Vorschule als verbindliche Übung (§ 8 lit f Schulorganisationsgesetz) geführt. Das heißt, der Besuch ist für Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verpflichtend, sofern keine Befreiung (bzw. Abmeldung) vorliegt. Die Teilnahme wird jedoch nicht benotet. Auf die verbindliche Übung Religion in der Vorschule sind die den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule betreffenden Bestimmungen des RelUG anzuwenden.

Abmeldung

Alle Schüler/innen, die Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, sind zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion verpflichtet. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben diese Schüler/innen jedoch das Recht, sich vom Pflichtgegenstand Religion abzumelden. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres können die Erziehungsberechtigten ihren Sohn / ihre Tochter abmelden.

Die Möglichkeit, sich vom Pflichtgegenstand Religion abzumelden, basiert auf der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen. Als Beeinflussung ist unter anderem das Auflegen von Formularen zu werten.

Die Abmeldung ist jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage möglich. Auch an nach Semestern gegliederten Schularten kann die Abmeldung nur zu Beginn des Schuljahres vorgenommen werden.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers / einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt in diesem Sinn.

Eine Abmeldung nach den ersten fünf Kalendertagen ist ungültig. Da es sich um eine staatlich vorgegebene Frist handelt, können auch die Kirchen und Religionsgesellschaften keine Ausnahmen genehmigen.

Die Abmeldung ist als formloses Schreiben bei der Schulleitung (oder von dieser beauftragten Personen) abzugeben bzw. dieser in jeder technisch möglichen Form (inkl. E-Mail) zu übermitteln. Sie gilt jeweils nur für ein Schuljahr.

Ab der 9. Schulstufe an AHS und BMHS¹ führt die Abmeldung dazu, dass die Schülerin / der Schüler verpflichtend am Ethikunterricht teilnehmen muss.

Ein Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich, sofern diese nicht zum verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts geführt hat. Der Widerruf erfolgt wie die Abmeldung selbst schriftlich bei der Schulleitung. Die Verpflichtung, den Pflichtgegenstand Religion zu besuchen, lebt ab dem Zeitpunkt des Widerrufs wieder auf. Wenn die / der RL zu dem Schluss kommt, dass sie / er eine Beurteilung der Schülerin / des Schülers aufgrund der Leistungen, die diese/r während der Zeit ihrer / seiner Teilnahme am Religionsunterricht erbracht hat, nicht für die ganze Schulstufe vornehmen kann, ist eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (§ 20 Schulunterrichtsgesetz) vorzunehmen. Dies ist der Schülerin / dem Schüler mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfung ist nach den Vorschriften des § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung durchzuführen.

¹⁾ Der Ethikunterricht tritt im Schuljahr 2021/22 für die 5. Klassen AHS sowie die 1. Klassen / Jahrgänge an BMHS inkl. deren Sonderformen in Kraft, danach schuljahresweise bzw. semesterweise (bei semestrierten Schulformen) aufsteigend.



Religionsunterricht

Religion als Freigegegenstand

Zielgruppe

Der Religionsunterricht kann von

- Schüler/innen, die einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören,
- Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis und
- Schüler/innen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche noch einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich aber nicht als konfessionslos bezeichnen,

als Freigegegenstand besucht werden.

Er wird zudem für alle Schüler/innen an Berufsschulen in Wien und NÖ als Freigegegenstand geführt.

Anmeldung

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen, danach durch den Schüler / die Schülerin selbst.

Die Anmeldung kann nur während der ersten fünf Tage des Schuljahres (Abmeldefrist vom Pflichtgegenstand Religion) vorgenommen werden.

Für die Anmeldung an Berufsschulen gelten die allgemeinen Anmeldefristen für Freigegegenstände.

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht (formlos, in jeder technisch möglichen Form inkl. E-Mail) ist bei der Schulleitung (oder von dieser beauftragten Personen) einzubringen. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr.

Die Teilnahme am Religionsunterricht bedarf grundsätzlich der Zustimmung der / des betroffenen RL, die / der dabei in Vertretung der Kirche oder Religionsgesellschaft handelt. Die Schulleitung hat die Anmeldung der / dem betreffenden RL zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen. Die / der RL hat ihre / seine Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben.

Die / Der Schüler/in ist bei fristgerechter Anmeldung und Zustimmung der / des RL zum Besuch des Religionsunterrichtes verpflichtet und wird beurteilt. Er / sie hat Anspruch auf ein Religionsbuch. Im Freigegegenstand Religion kann – unter den gleichen Voraussetzungen wie betreffend den Pflichtgegenstand – auch die Reifeprüfung abgelegt werden.

Angemeldete Schüler/innen zählen als teilnehmende Schüler/innen für die Berechnung der Anzahl der Wochenstunden des Religionsunterrichts.

Sofern die Schülerin / der Schüler eine Schulstufe der AHS oder BMHS be-

sucht, auf der Ethikunterricht geführt wird, fällt mit der Anmeldung zum Freigegegenstand Religion die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts weg.²

Eine Abmeldung vom Freigegegenstand Religion während des Schuljahres ist nicht möglich, da das Schulunterrichtsgesetz eine Abmeldung von Freigegegenständen generell nicht vorsieht.

Volksschule – Freigegegenstand

Allgemein gibt es in der VS keine Freigegegenstände, sondern (neben Pflichtgegenständen) verbindliche und unverbindliche Übungen. Die Führung des RU als Pflichtgegenstand stellt hier aufgrund des ministeriellen RS Nr. 5/2021 eine Ausnahme dar.

Organisation des RU

Das BMBWF hält im Rundschreiben Nr. 5/2021 folgendes zur Organisation des RU fest:

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und die Schulbehörden zu Kooperation sowie rechtzeitiger Kontaktaufnahme angehalten.

Zu diesem Zwecke haben die Schulleitungen die entsprechenden in den Schüler- bzw. Schulverwaltungsprogrammen zu verarbeitenden Informationen im Wege der jeweiligen Fachinspektorinnen und Fachinspektoren an die jeweilige Kirche bzw. Religionsgesellschaft zu übermitteln. Diese Daten sind, insbesondere in Hinblick auf die Zusammensetzung der Religionsunterrichtsgruppen, stets evident zu halten. Den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren ist seitens der Schulleitungen erforderlichenfalls auch vor Ort entsprechende Einsicht zu gewähren. Bei der Speicherung und Verarbeitung dieser Daten, welche ausschließlich zur Organisation des Religionsunterrichts zur Verfügung stehen, ist auf die Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten.

RU an katholischen Privatschulen

An Privatschulen werden Schüler/innen im Wege eines Aufnahmevertrages aufgenommen. Katholische Privatschulen vereinbaren in diesem allgemein mit den Erziehungsberechtigten, dass ein/e Schüler/in, die / der einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, den jeweils eigenen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand besuchen muss. Insofern besteht aufgrund des Aufnahmevertrages an katholischen Privatschulen keine Abmeldemöglichkeit.

Für Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis und solche, die einer Bekenntnisgemeinschaft angehören, sieht der Aufnahmevertrag in der Regel vor, dass diese einen christlichen Religionsunterricht besuchen müssen.

Daraus ergibt sich, dass an katholischen Privatschulen de facto kein Ethikunterricht geführt wird.

Wie der Aufnahmevertrag im Detail ausgestaltet ist, liegt in der Entscheidung des Schulerhalters. Es ist daher für jede katholische Schule der jeweils spezifische Aufnahmevertrag zu prüfen.

2) Der Ethikunterricht tritt im Schuljahr 2021/22 für die 5. Klassen AHS sowie die 1. Klassen / Jahrgänge an BMHS inkl. deren Sonderformen in Kraft, danach schuljahresweise bzw semesterweise (bei semestrierten Schulformen) aufsteigend.



Beaufsichtigung von Schüler/innen im RU

Das RS Nr. 5/2021 des BMBWF weist ausdrücklich darauf hin, dass organisatorisch anzustreben ist, dass Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Schüler/innen der Aufsichtspflicht unterliegen und die Erfüllung der Aufsichtspflicht nur durch Anwesenheit im Religionsunterricht gewährleistet werden kann. Die Schule hat jedoch davor alle anderen organisatorischen Möglichkeiten zu prüfen. Zu beachten ist dabei, dass eine Beaufsichtigung von abgemeldeten Schüler/innen im Religionsunterricht prinzipiell der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht.

Die Beaufsichtigung ist eine schulorganisatorische Frage. Die Entscheidung darüber, wo und wie die Schüler/innen beaufsichtigt werden, obliegt daher der Schulleitung im Rahmen der genannten Vorgaben.

Sofern Schüler/innen im Religionsunterricht beaufsichtigt werden, sind sie grundsätzlich seitens der / des RL nicht in den Religionsunterricht einzubinden. Sofern die Schüler/innen von sich aus aktiv mitarbeiten möchten, ist dies pädagogisch abzuwägen und – bei Schüler/innen unter 14 Jahren - mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Ein Vermerk im Zeugnis oder eine Benotung sind jedoch keinesfalls möglich.

www.schulbuchrechner.at

1-2-3 Klicks

fertig ist die
Schulbuch.Bestell.Liste
für Religionslehrer

- alle Bücher
- alle Preise
- alle Limits



Interdiözesaner
Katechetischer Fonds

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Katholische Kirche (mit folgenden Riten):

- o römisch-katholisch (röm.-kath.)
- o griechisch-katholisch (griech.-kath.)
- o armenisch-katholisch (armen.-kath.)
- o maronitisch-katholisch
- o italo-albanisch
- o chaldäisch-katholisch
- o syro-malabar-katholisch
- o syrisch-katholisch
- o äthiopisch-katholisch
- o syro-malankar-katholisch
- o melkitisch-katholisch
- o ukrainisch-katholisch
- o ruthenisch-katholisch
- o rumänisch-katholisch
- o byzantinisch-katholisch
- o bulgarisch-katholisch
- o slowakisch-katholisch
- o ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B. (evang.A.B.)

Evangelische Kirche H.B. (evang.H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs (altkath)

Orthodoxe Kirche in Österreich

orthodox (orth.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich (syr.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft (israel.)

**Evangelisch-methodistische Kirche
in Österreich (EmK)**

**Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
(Kirche Jesu Christi HLT)**

**Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
(armen.-apostol.)**

**Neuapostolische Kirche in Österreich
(neuapostol.)**

**Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich
(islam. (IGGÖ))**

**Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
(buddhist.)**

**Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
(kopt.-orth.)**

Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)

**Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich
(ALEVI)**

Freikirchen in Österreich (FKÖ)

Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

**Alt-Alevitische Glaubengemeinschaft in
Österreich (AAGÖ)**

Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)

Die Christengemeinschaft –

Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich
(Christengemeinschaft)

**Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
(hinduistisch)**

**Islamische-Schiitische Glaubengemeinschaft in
Österreich (islam. (SCHIA))**

**Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
(Adventisten)**

Österreichische Sikh Glaubengemeinschaft (Sikh)

**Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich
(PfK Gem. Gottes iÖ)**

Vereinigte Pfingstkirche Österreichs (VPKÖ)

Vereinigungskirche in Österreich

Stand: Juni 2021



Wer darf am katholischen Religionsunterricht teilnehmen?

Katholische Schüler/innen aller Riten (römisch-katholisch, griechisch-katholisch, armenisch-katholisch etc.) ► Pflichtgegenstand

Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis ► Freigegegenstand

Schüler/innen, die einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören ► Freigegegenstand

Wer darf nicht am katholischen Religionsunterricht teilnehmen?

Schüler/innen, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (z.B. evangelische, orthodoxe, armenisch-apostolische, freikirchliche etc. Schüler/innen)

Abweichungen davon bestehen nur für gemeinsame Modelle des RU, die ausnahmslos von den Schulämtern der beteiligten Kirchen und Religionsgesellschaften zu genehmigen sind.

Warum, wann und wie kann die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion erfolgen?

Grund: Glaubens- und Gewissensfreiheit

Beeinflussung (etwa durch das Auflegen von Formularen) unzulässig

Schüler/innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst;

davor durch die Erziehungsberechtigten

Frist: jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage

Abmeldung nach den ersten fünf Kalendertagen ungültig (Genehmigung von Ausnahmen durch die kath. Kirche gesetzlich nicht möglich)

formloses Schreiben

gilt jeweils nur für ein Schuljahr

Widerruf der Abmeldung jederzeit möglich

An katholischen Schulen: keine Abmeldung aufgrund der Aufnahmeverträge

Wann und wie erfolgt die Anmeldung zum Freigegegenstand Religion?

Schüler/innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst;

davor durch die Erziehungsberechtigten

Frist: jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage

Anmeldung nach den ersten fünf Kalendertagen ungültig

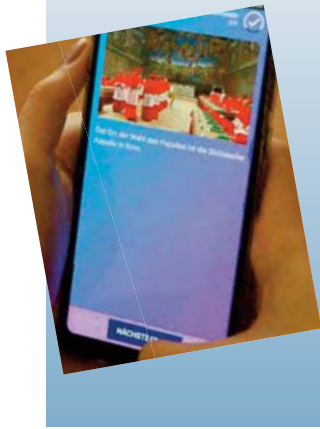
formloses Schreiben

gilt jeweils nur für ein Schuljahr

An Berufsschulen gelten die allgemeinen Fristen für die Anmeldung zu einem Freigegegenstand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Leiterin der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung zur Verfügung:

Dr. Birgit S. Moser-Zoundjiekpon: b.moser@edw.or.at oder 01/51552-3509



reli.check!

Eine Quiz-App für den Religionsunterricht

Informations- und Kommunikationstechnologien haben unseren privaten wie beruflichen Alltag sehr verändert. Der Religionsunterricht ist davon nicht ausgeschlossen. Eine intelligente und sinnvolle Nutzung ist gefragt.

Im Spätherbst 2017 entschloss sich das Erzbischöfliche Amt für Schule und Bildung, in Zusammenarbeit mit der KPH Wien/Krems eine Quiz-App zu erstellen. Die so entwickelte App reli.check! bietet die Möglichkeit, dem Umgang mit digitalen Medien zur Unterstützung des Lernens im Religionsunterricht Raum zu geben, eigenes Wissen zu überprüfen oder als Auffrischung verschiedener Themen. Die App kann auch als Einstieg in ein neues Thema verwendet werden und gut in den Kontext von „face to face“-Unterricht eingebunden werden, um die Qualität von Lernprozessen zu steigern.

... „Technologie führt per se noch zu keiner Verbesserung des Lehrens und Lernens, sondern benötigt vielmehr einen didaktischen sinnvollen Einsatz basierend auf pädagogischen Überlegungen“ (aus: Baumgartner, Peter: Medienkompetenz fördern - Lehren und Lernen im digitalen Zeitalter. In: Bildungsbericht 2015 5.112 reli.check! – Evaluation)

Zielgruppe

reli.check! wurde für Schüler/innen der 4. bis 8. Schulstufe konzipiert. Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Die APP beinhaltet verschiedene Fragetypen: Multiple Choice, Schätzaufgaben, Ja/Nein-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben. Die Schüler/innen können in Einzelarbeit, in der Gruppe, im Team arbeiten, auch offenes Lernen ist möglich; reli.check! kann am Smartphone oder auf Tablets geladen werden, ein WLAN-Zugang vorausgesetzt.

Installation der APP:

- 1) Einstieg in „Play Store“
 - 2) Name reli.check! eingeben
 - 3) APP reli.check! auswählen
 - 4) installieren
- Oder im APP-Store öffnen



Beim Öffnen der App erscheint ein Loadingscreen; die Schulstufe ist mit Scroll down auszuwählen; es erscheinen pro Schulstufe Bubbles mit Themen, die ausgewählt werden können. Je mehr Themenfelder absolviert wurden, umso mehr Checkmarks (Haker!) gibt es.

Die Basisfragen bestehen aus fünf Fragen, die richtig beantwortet werden müssen, damit man im Level aufsteigen kann. Zusatzinformationen und Bilder wurden eingearbeitet, um sein persönliches Wissen zu erweitern. Das Spiel kann jederzeit „zurückgesetzt“ werden, am Loadingscreen links oben sind die drei Punkte anzuklicken, um dann „Spiel zurücksetzen“ anzutippen. Wichtig für alle, die auf Schul-Tablets arbeiten oder daran interessiert sind, ob das Wissen der vorigen Schulstufe noch präsent ist.

Wissen der vorigen Schulstufe noch präsent ist.

Evaluation

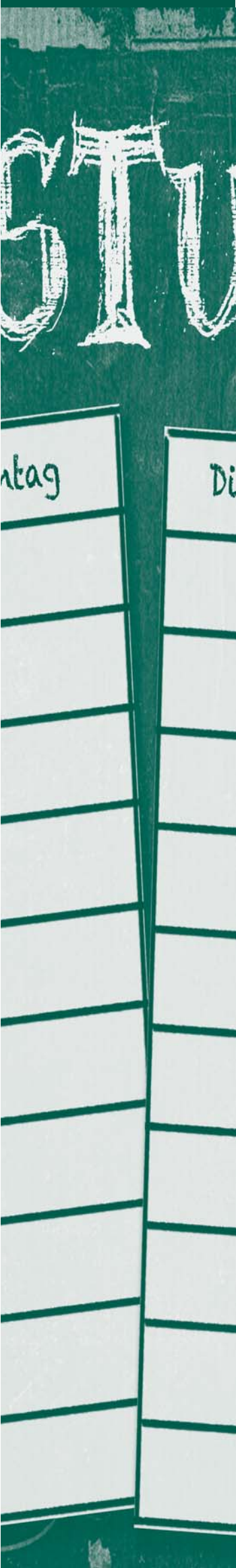
Die Evaluation der ersten Version von reli.check! umfasste schriftliche Befragungen von Lehrer/innen der Projektgruppe sowie dessen/deren Schüler/innen, die mit der App arbeiten durften. Besonders gelobt wurde reli.check! von den Lehrer/innen aufgrund der Bedienerfreundlichkeit – gesehen sowohl aus Lehrer/innen- als auch aus Schüler/innensicht. Eingesetzt wird die App derzeit vorwiegend zur Wiederholung von Themengebieten oder wenn Schüler/innen ihre Arbeitsaufträge bereits erledigt haben. Etwas kritischer gesehen wird das Lernpotential der App; dafür sehen Lehrer/innen hohe Motivationseffekte.

Die 145 befragten Schüler/innen vergeben für reli.check! eine Durchschnittsnote von 1.9. Dies zeigt – obwohl der Spaßfaktor mit durchschnittlich 3.2 bewertet wird – dass Kinder und Jugendliche im Unterricht gerne mit digitalen Medien arbeiten. Die App wird sogar von beinahe 40 % der befragten Schüler/innen außerhalb des Unterrichts verwendet, weil sie damit Wartezeiten überbrücken, sich in Fachkenntnissen der Religion verbessern wollen oder einfach nur aus Spaß. (HS-Prof. Mag.^a Dr. Sonja Gabriel, MA MA)

Kreuz im Klassenzimmer

Gehören an einer Schule mehr als die Hälfte der Schüler/innen einem christlichen Bekenntnis an, so sind in allen Klassen vom Schulerhalter Kreuze anzubringen. Ist die Mehrheit der Schüler/innen dagegen nicht christlich, liegt die Entscheidung bei der Schule.

Das Anbringen von Symbolen anderer Religionen ist grundsätzlich zulässig, aber nicht ausdrücklich geregelt.



RU im Stundenplan

Allgemeines

Der Religionsunterricht ist im Stundenplan als Pflichtgegenstand wie jeder andere zu behandeln.

RU in der 1. Schulwoche

Der Stundenplan muss grundsätzlich an den ersten beiden Tagen des Schuljahres erlassen werden. Nachdem die Abmeldefrist vom Pflichtgegenstand Religion bzw die Anmeldefrist zum Freigegegenstand Religion während der ersten fünf Tage des Schuljahres läuft, wurden seitens des BMBWF im RS Nr. 5/2021 folgendes festgelegt:

Das für den gesetzlichen Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst am Beginn des Schuljahres nach Ende der Ab- und Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Der lehrplanmäßige Religionsunterricht ist nach Maßgabe der Möglichkeiten mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den RL ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler/innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Sofern die Abhaltung eines Unterrichts in der ersten Schulwoche nicht organisiert werden kann, muss den RL zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich bei den betreffenden Schüler/innen vorzustellen.

Wochenstundenanzahl des RU

Der Religionsunterricht ist gesetzlich im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorgesehen und dementsprechend in den Stundentafeln der Lehrpläne vorgesehen. Über das Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes kann weder schulautonom noch schulversuchsweise verfügt werden.

Abweichungen in den Stundentafeln für einzelne Sonderformen höherer Schulen wurden mit den Kirchen und Religionsgesellschaften vereinbart.

§ 7a RelUG sieht vor, dass der Religionsunterricht nur im Ausmaß von einer Wochenstunde stattfindet, wenn am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse

- weniger als 10 Schüler/innen, die zugleich
- weniger als die Hälfte aller Schüler/innen in dieser Klasse sind,

teilnehmen. Zu den teilnehmenden Schüler/innen im Sinne des § 7a RelUG gehören auch Schüler/innen, die zum Religionsunterricht als Freigegegenstand angemeldet sind.

Liegen die genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

Eine Wochenstunde kommt zustande, wenn

- am Religionsunterricht vier oder drei Schüler/innen teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen der Klasse sind und
- keine höhere Schülerzahl durch Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe erreicht werden konnte.

In diesem Fall erhält die / der RL allerdings nur die Bezahlung für die Wochenstunde, aber keine Erstattung der Reisekosten.

Wenn in einer Klasse weniger als drei Schüler/innen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen der Klasse sind, am Religionsunterricht teilnehmen würden, und keine Religionsunterrichtsgruppe gebildet werden kann, kommt kein Religionsunterricht zustande.

Reduktion oder Nichtzustandekommen von Religionsstunden bedeutet im Sinne des RelUG, dass diese nicht vom Staat finanziert werden. Jede Kirche oder Religionsgesellschaft hat jedoch die Möglichkeit, den Lehrerpersonalaufwand hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß zu tragen.

Der Religionsunterricht ist grundsätzlich klassenweise zu organisieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Bildung von klassen-, schulstufen-, schul- sowie auch schulartübergreifenden Religionsunterrichtsgruppen. Wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teilnehmen, können mit den Schüler/innen desselben Bekenntnisses einer anderen Klasse oder Schule (auch schulartenübergreifend) Religionsunterrichtsgruppen gebildet werden. Dies muss vom Standpunkt der Schulorganisation sowie des Religionsunterrichtes vertretbar sein.

Vor dem Hintergrund des Religionsunterrichts als res mixta zwischen Kirche bzw. Religionsgesellschaft und Staat ist die Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation hierbei von der staatlichen Schulverwaltung, jene vom Standpunkt des Religionsunterrichts ausschließlich von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft (Fachinspektion) zu beurteilen. Es muss daher jedenfalls Rücksprache mit der zuständigen Fachinspektion gehalten werden.

Wenn während des Schuljahres Schüler/innen zum Religionsunterricht hinzukommen oder wegfallen (Widerruf der Abmeldung, Schulwechsel etc), ist eine Änderung des Wochenstundenausmaßes bis längstens 1. Oktober möglich.

Reifeprüfung in Religion

Voraussetzung für den Antritt

Grundsätzlich muss der RU der jeweiligen Konfession bzw Religion in allen Schulstufen einer BHS bzw in allen Schulstufen der AHS- Oberstufe besucht worden sein, damit er als Gegenstand der Reifeprüfung gewählt werden kann.

Wenn dies nicht der Fall war, kann in Religion maturiert werden, wenn

- die / der betreffende Schüler/in jedenfalls in der letzten Schulstufe Religion besucht hat und
- über jene Schulstufen, in denen der Religionsunterricht der jeweiligen Konfession bzw Religion nicht besucht wurde, eine Externistenprüfung abgelegt wurde.

Wenn eine Schulstufe wiederholt wurde, genügt es, dass der Religionsunterricht dieser Schulstufe einmal besucht wurde.

Freigegenstand

Im Freigegenstand Religion kann unter den gleichen Voraussetzungen wie im Pflichtgegenstand maturiert werden.

Anzahl der Themenbereiche in der AHS

§ 28 Abs 2 Z 3a der AHS-Reifeprüfungsordnung regelt betreffend die Anzahl der Themenbereiche bei den mündlichen Prüfungen:

„3a. für ‚Religion‘ je nach Lehrplan acht bis 18 Themenbereiche“

Die Festlegung der Anzahl der Themenbereiche ist von der Zahl der in der Oberstufe faktisch gehaltenen Wochenstunden unabhängig.

Eintragungen in Schulnachrichten, Semester- oder Jahreszeugnissen

Beurteilung des RU

Der Pflichtgegenstand sowie der Freigegegenstand Religion sind zu beurteilen und mit der entsprechenden Kurzbezeichnung der Konfession / Religion in die Schulnachricht bzw das Zeugnis einzutragen. Die verbindliche Übung in der Vorschule erhält einen Teilnahmevermerk.

Bei Abmeldung ist im Zeugnis beim Pflichtgegenstand „Religion“ lediglich ein Strich zu machen. Die Abmeldung an sich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden. Die Rubrik Religion darf jedoch auch nicht aus dem Zeugnisformular entfernt werden.

Sofern ein/e Schüler/in so viel vom Religionsunterricht versäumt hat, dass der/die RL in seiner / ihrer pädagogischen Verantwortung keine Beurteilung vornehmen kann, ist eine Feststellungs-bzw Nachtragsprüfung (§ 20 Schulunterrichtsgesetz, § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung) anzusetzen. Nur dann, wenn die /der Schüler/in unentschuldigt den Prüfungstermin nicht wahrnimmt, darf ein „nicht beurteilt“ vergeben werden. „Nicht beurteilt“ in einem Pflichtgegenstand hat die Konsequenz, dass die/der Schüler/in nicht aufsteigen darf.

Personalia

Die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist von Amts wegen im Zeugnis – mit Ausnahme von Abschlusszeugnissen – zu vermerken. Die Zugehörigkeit zu einer in Österreich weder anerkannten noch eingetragenen Religion oder die Bezeichnung „ohne religiöses Bekenntnis“ sind nicht in das Zeugnis aufzunehmen.



Religionsbücher

Approbation

Die Bücher für den Religionsunterricht werden von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft approbiert, in der katholischen Kirche seitens der Bischofskonferenz.

Lehrbücher und Lehrmittel für den RU dürfen nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.

Schulbuchaktion

Alle TeilnehmerInnen am RU haben Anspruch auf ein Buch, also

- alle katholischen Schüler/innen, die nicht vom Pflichtgegenstand abgemeldet sind und
- alle Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis oder Angehörige einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft, die zum Freigegenstand angemeldet sind.

Die Bestellung der Bücher erfolgt regulär über die Schulbuchaktion. Für die katholischen Religionsbücher bietet die Website www.schulbuchrechner.at Unterstützung.

Die Mittel für Religion und Ethik sind in der Schulbuchaktion eigens budgetiert. Bei Nichtbestellung von Religionsbüchern kann der Betrag daher nicht für die Bestellung anderer Bücher (Ausnahme: Ethikunterricht) verwendet werden.

Im Rahmen von 15 % des Gesamtbetrages können auch andere Materialien als „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ angeschafft werden. Hier bestehen allerdings strenge Voraussetzungen. Die Materialien müssen jedenfalls unmittelbar für die Schüler/innen zur Verfügung stehen. Weiterführende Informationen: www.schulbuchaktion.at

Rechtsstellung von Religionslehrer/innen (RL)

Zuweisung

Der Religionsunterricht wird durch die jeweilige gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dies beinhaltet insbesondere die Zuweisung der RL, die durch die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft erfolgen muss.

Das bedeutet, dass RL weder an öffentlichen Schulen noch an Privatschulen durch die Schulleitungen ausgewählt werden. Bei erstmals am Standort tätigen RL hat die Schulleitung jedoch das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme. Ausgenommen davon sind lediglich vorübergehende Zuweisungen (z.B. Ersatz einer Lehrkraft bei Krankenstand).

Dienstverhältnis

RL können entweder als kirchlich bestellte RL seitens der Kirche oder Religionsgesellschaft beschäftigt werden oder als Vertragslehrer/innen bzw. pragmatisierte Lehrer/innen (auslaufend) im Dienst der öffentlichen Hand stehen.

Unabhängig von ihrem Dienstverhältnis dürfen RL nur dann Religionsunterricht erteilen, wenn sie von der jeweils zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Behörde als zur Erteilung des RU befähigt und ermächtigt erklärt worden sind. Darüber muss eine entsprechende Bestätigung seitens der Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellt werden.

Für katholische RL heißt die Ermächtigung „missio canonica“. Ein Einsatz ohne missio canonica ist nicht möglich.

Pflichten der RL

Alle RL, auch kirchlich bestellte, haben grundsätzlich die gleichen Dienstpflichten wie Lehrer/innen aller anderen Gegenstände. Dazu gehören insbesondere auch die Aufsichtsverpflichtung, die Teilnahme an Konferenzen, die verpflichtende Fortbildung, die Führung von Amtsschriften wie Klassenbüchern, die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens etc.

Für kb RL ist wesentlich, dass Dienstgeber nicht der Staat, sondern die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft ist. Das bedeutet, dass alle Pflichten gegenüber dem Dienstgeber der Kirche oder Religionsgesellschaft gegenüber erfüllt werden müssen. Dies beinhaltet insbesondere Meldepflichten in Bezug auf Krankenstände, Schwangerschaft, Änderungen des Personenstands (Übermittlung von Heiratsurkunden und Trauschein, Geburtsurkunde und Taufschein eines Kindes), Ansuchen um Sonderurlaube oä.

Kb RL können aufgrund ihres Dienstverhältnisses ausschließlich im Religionsunterricht eingesetzt werden und können keine anderen Tätigkeiten (zB Unterricht in anderen Gegenständen, Erteilung von unverbindlichen Übungen oä) übernehmen.

Was ist gemeinsam

GOTT röm. Kal

Glaube
Glaubensbekenntnis
Verheißung



Beaufsichtigung über den RU

Hinsichtlich der Vermittlung der Inhalte des RU unterstehen RL den Vorschriften des Lehrplanes bzw den kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Vorschriften. Die Einhaltung dieser kann ausschließlich von den Fachinspektor/innen überprüft werden.

Im Übrigen unterstehen RL in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften. In organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht wird daher auch die Beaufsichtigung von der Schulleitung bzw dem staatlichen Schulqualitätsmanagement wahrgenommen.

Exkurs: Ethikunterricht – Relevanz für den RU

Ethikunterricht ist Pflichtgegenstand für jene SchülerInnen, die sich vom Pflichtgegenstand Religion abgemeldet oder nicht zum Freigegegenstand Religion angemeldet haben. Im Schuljahr 2021/22 gilt dies für die 9. Schulstufe in AHS und BMHS sowie für die jeweils ersten Jahrgänge der Sonderformen dieser Schularten (Aufbaulehrgänge, Kollegs, Berufstätigenformen), danach schuljahresweise bzw (an semestrierten Schulformen) semesterweise aufsteigend.

Die Zahl der Religions- sowie der Ethikstunden steht erst nach Ablauf der fünftägigen Abmeldefrist (Pflichtgegenstand Religion) bzw. Anmeldefrist (Freigegegenstand Religion) fest. Allfällige Vorerhebungen vor dieser Frist haben keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Ressourcen für den Ethikunterricht werden seitens des BMBWF eigens zur Verfügung gestellt. Es sind keine Religionsressourcen für Ethik zu verwenden.

Die Gruppenbildung für den Religionsunterricht erfolgt weiterhin nach § 7a RelUG und wird im Rundschreiben Nr. 5/2021 des BMBWF ausführlich unter Punkt 3.5 erläutert. Eine zwingende Zusammenziehung auf mindestens zehn SchülerInnen ist für Religion, anders als für Ethik, nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für SchülerInnen gesetzlich anerkannter Kirchen, für die am Standort kein eigener Religionsunterricht angeboten wird, Formen eines kooperativen Religionsunterrichts möglich sind. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Fachinspektor / Ihrer Fachinspektorin.

RL, die eine entsprechende Zusatzausbildung haben, können Ethik unterrichten. Der konkrete Einsatz wird von der Schulleitung im Rahmen der Lehrfächerverteilung bestimmt.

Religiöse Übungen und Veranstaltungen

Religiöse Übungen und Veranstaltungen sind Veranstaltungen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu besonderen Anlässen des schulischen, staatlichen oder kirchlichen Lebens (wie z.B. Schulgottesdienste).

Teilnahme

Die Teilnahme daran ist den Lehrer/innen und Schüler/innen freigestellt.

Schüler/innen haben unabhängig vom Besuch des RU einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer religiösen Übung oder Veranstaltung.

Für katholische RL besteht aufgrund innerkirchlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Organisation von bzw. der Teilnahme an religiösen Übungen.

Aufsicht

Die Aufsicht kann durch begleitende Lehrpersonen, aber auch andere geeignete Personen (z.B. Eltern), übernommen werden. Mit der Aufsicht wird auch die Haftung übernommen.

Religiöse Übungen und Veranstaltungen sind von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung erfasst. Bei einem allfälligen Schülerunfall hat der/die RL die Meldung an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu veranlassen.

Ein allfälliger Unfall eines Lehrers / einer Lehrerin steht in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben und ist daher ein Dienstunfall.

Sachschäden werden nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen allenfalls von der Haftpflichtversicherung der Erzdiözese Wien abgedeckt.

Ausmaß

Das RelUG regelt, dass den Schüler/innen zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht „im bisherigen Ausmaß“ zu erteilen ist. Aufgrund dieser Formulierung gibt es in den einzelnen Bundesländern aufgrund unterschiedlicher Traditionen andere Regelungen zum Ausmaß religiöser Übungen.

Für den Bereich der Erzdiözese Wien gelten für die öffentlichen Schulen folgende Regelungen:

In Wien kann je ein Schulgottesdienst zu Anfang und Ende des Schuljahres sowie in der Adventzeit und in der Fastenzeit abgehalten werden.

Für NÖ gilt die gleiche Regelung, zusätzlich ist Zeit für Erstbeichten in Vorbereitung auf die Erstkommunion freizugeben.

Impressum

Informationsbroschüre zu rechtlichen Fragen
betreffend Religion in der Schule

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung
Stephansplatz 3/IV

1010 Wien

Tel.: +43 1 / 515 52-35 01

Fax: +43 1 / 515 52-2763

Web: <http://www.schulamt.at>

E-Mail: schulamt@edw.or.at

Für den Inhalt: Dr. Birgit S. Moser-Zoundjiekpon

Layout: Mag. Tina Gerstenmayer

D&K Publishing Service, Wien | www.dkwp.at

